

Beschluss-Reg.-Nr. 115/08 **der 14. Sitzung des LJHA am 02.06.2008 in Erfurt**

Stellungnahme zur Gesetzesinitiative „Für eine bessere Familienpolitik“

Der LJHA beschließt die Stellungnahme zur Gesetzesinitiative „Für eine bessere Familienpolitik“ der Fraktionen der SPD und DIE LINKE des Thüringer Landtages zur Anhörung am 18. April 2008. (Anlage)

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 6 Enthaltungen

mehrheitlich angenommen

Zum vorliegenden Gesetzesinitiative der Fraktionen der SPD und DIE LINKE wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel 1: Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes

Zu Nr. 1: Änderung des § 2 - Rechtsanspruch

1.

Die Einführung eines Rechtsanspruches ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf ganztägige Förderung wird begrüßt und unterstützt. Dieser sollte jedoch hinsichtlich seiner Auswirkung auf andere Sozialleistungen, insb. SGB II geprüft werden und hinsichtlich seiner Ausgestaltung dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Konnexitätsprinzip entsprechen. Darüber hinaus wird, da nicht erwartet werden kann, dass der Rechtsanspruch mit sofortiger Wirkung auf Grund fehlender Platzkapazitäten realisiert werden kann, empfohlen, Übergangsbestimmungen aufzunehmen, die u. a. in Beziehung mit dem Investitionsprogramm des Bundes stehen können.

Begründung:

Mit dem Familienfördergesetz vom 08.12.2005 wurde der Rechtsanspruch von 2,6 Jahre auf das vollendete zweite Lebensjahr herabgesetzt. Darüber hinaus stellt die gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 2 ThürKitaG auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter dem Rechtsanspruch ab, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind (Vgl. § 24 SGB VIII). In der Begründung wurde damals durch die Thüringer Landesregierung insbesondere auf die Dauer des damaligen Bundeserziehungsgeldes abgehoben.

Insofern folgt die vorgetragene Herabsenkung des Rechtsanspruchs auf das vollendete erste Lebensjahr der damaligen Argumentationslinie der Landesregierung, die der veränderten Situation durch das neu eingeführte Bundeselterngeld (Dauer: 12 bzw. 14 Monate) zum 01.01.2007 Rechnung tragen soll. Des Weiteren trifft dies auf einen Bedarf der Eltern, der z.B. aus der LIGA-Befragung in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt hervorgeht.

Da der Rechtsanspruch bedingungslos ist, sollte geprüft werden, wie sich die Einführung auf die Zumutbarkeitsregeln des SGB II auswirken kann.

Darüber hinaus entspricht die Kostenaussage unter D) nicht dem Konnexitätsprinzip; erst dann nicht, wenn sich die Höhe der effektiven Nettomehrbelastung sich nicht beziffern lässt. Der Hinweis auf positive Effekte bei Sozialausgaben und Steuereinnahmen ist nicht förderlich.

Die Einführung des Rechtsanspruches geht einher mit notwendigen Investitionen, die jedoch nicht mit dem Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sofort begonnen werden können bzw. schon abgeschlossen sind und zusätzlichen Betriebskosten. Es sollten daher Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, die schrittweise durch Investition den Rechtsanspruch realisieren.

2.

Die Einführung einer täglichen Betreuungszeit von mindestens zehn Stunden wird abgelehnt.

Begründung:

Das ThürKitaG schreibt keine Mindestbetreuungszeit vor. Vielmehr wird in § 14 ThürKitaG von „einer Betreuung im Umfang von neun Stunden“ als Berechnungsgröße für das pädagogische Personal ausgegangen.

§ 12 ThürKitaG regelt, dass, im Interesse des Kindes, die Betreuungszeit „in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten“ soll. Das Wort „Soll“ lässt begründete Ausnahmen zu. In Thüringer Kindertageseinrichtungen ergibt sich folgendes Bild – bezogen auf die durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit für Kinder:

bis 5 Stunden:	6.818 Kinder	(8,6 %)
5 – 7 Stunden:	5.088 Kinder	(6,4 %)
7 – 10 Stunden:	64.268 Kinder	(81,3 %)
über 10 Stunden:	2.910 Kinder	(3,7 %)

Nach landesweiter Erhebung beträgt die durchschnittliche Betreuungszeit 8,4 Stunden. Die vorgesehene Erhöhung entspricht somit nicht dem Bedarf. Dieses bestätigt auch die letzte Umfrage des Thüringer Landeselternverbandes Kindertageseinrichtungen (Stand: Anfang Februar 2008). Eine längere Verweildauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird ebenfalls deutlichst abgelehnt. Ein besonderes gesetzliches Regelungsbedürfnis liegt insofern nicht vor.

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Öffnungszeit einer Einrichtung und Betreuungszeit eines Kindes (vgl. § 12 Satz 3 ThürKitaG). In der Regel sind die Öffnungszeiten für die Eltern das größere Problem. Das ThürKitaG geht bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels von einer ganztägigen Betreuung im Umfang von neun Stunden (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG) aus. Mit dem errechneten pädagogischen Personal sind die Öffnungszeiten bedarfsgerecht zu realisieren (vgl. § 12 Satz 1 Teilsatz 1 ThürKitaG); ausgerichtet am Kindeswohl, seines Lebensrhythmus sowie der Arbeitszeiten der Eltern des einzelnen Kindes (vgl. § 12 Satz 1 Teilsatz 2; Satz 2).

Der § 12 ThürKitaG ist, auch in seiner möglichen Flexibilität, dass Einrichtungen im Bedarfsfall auch über 10 Stunden geöffnet sein können, beizubehalten.

3.

§ 2 Abs. 2 des Entwurfes wird abgelehnt.

Begründung:

Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Entwurfes werden rechtssystematisch, durch Eingriff in das Schulgesetz: „... ist ein Grundschulhort zu schaffen“ in Frage gestellt. § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG regelt bereits den Vorrang des Schulhortes gegenüber der Kindertageseinrichtung und den Erfüllungsanspruch nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes. Ein weitergehendes Regelungsbedürfnis liegt nicht vor.

4.

§ 2 Abs. 3 des Entwurfes wird abgelehnt.

Begründung:

Die Intentionen, die die Autoren des Gesetzentwurfes mit dieser Einfügung verfolgen, erschließen sich nicht umfassend.

Nach ThürKitaG sollen Kindertageseinrichtungen bedarfsgerechte Öffnungszeiten, die am Kindeswohl orientiert sind, anbieten. Ergänzend kann und wird Tagespflege gem. § 24 Abs.

1 Satz 1 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auch für den in der Begründung ausgewiesenen Personenkreis, angeboten. Ein besonderer Regelungsbedarf ist, unter Beachtung des Angebotes Tagespflege als ergänzendes Betreuungsangebot, nicht ersichtlich.

5.

§ 2 Abs. 4 des Entwurfes wird - bezogen auf die Kindertagespflege - abgelehnt.

Begründung:

Tagespflege als Betreuungsform bietet sich grundsätzlich für Kinder aller Altersstufen an. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII stellt im Alter unter drei Jahren auf die Gleichrangigkeit von Tagespflege und Tageseinrichtungen ab; wobei § 24 Abs. 1 SGB VIII von der Vorrangigkeit der Tageseinrichtung ab vollendetem dritten Lebensjahr ausgeht. Das ThürKitaG folgt mit § 2 Abs. 2 Satz 3 1. Teilsatz und § 8 Abs. 1 dieser jugendhilfepolitischen Auffassung. Diese wird ebenso gleichlautend im vorliegenden Referentenentwurf zur Bundesgesetznovelle (KiföG - Neuregelung § 24 SGB VIII) fortgeschrieben. Die geplante Novellierung des § 23 SGB VIII durch KiföG zielt mittelfristig darauf ab, das Berufsbild der Tagesmütter und -väter attraktiver und zu einer anerkannten und damit angemessen vergüteten Vollzeitätigkeit werden zu lassen (Vgl. Referentenentwurf des BMSFJ), S. 11 der Begründung, Stand: 07.03.2008).

Der Bundesgesetzgeber ermöglicht jedoch durch § 24 Abs. 6 SGB VIII weitergehendes Landesrecht. Eine wie im Gesetzentwurf vorgenommene Reduzierung der Tagespflege nur auf das erste Lebensjahr wäre insofern möglich. Diese Möglichkeit ist nunmehr abzuwägen:

aus pädagogischer Sicht:

Kinder brauchen für ihr Heranwachsen in familienunterstützenden Angeboten (Einrichtungen oder Tagespflege) Bezugspersonen, zu denen Vertrauen etc. aufgebaut wird. Das Hineinwachsen in familienunterstützende Angebote umfasst Gewöhnungszeiten, erst nach dieser baut sich Vertrauen auf. Es ist demnach pädagogisch nicht sinnvoll, dass sich Kinder nach „nur kurzer Verweildauer“ in Tagespflege an neue Bezugspersonen in Kindertageseinrichtungen gewöhnen müssen.

aus Sicht der Jugendhilfe:

Die Tagespflege als gleichrangiges und -wertiges Angebot zu Kindertageseinrichtungen, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, hat sich in Thüringen etabliert und entspricht auch in diesem Altersbereich einem Wahlrecht der Eltern (v.a. familienähnliche Betreuung). Die Einschränkung auf das erste Lebensjahr würde die Tagespflege auf eine kurzzeitige Übergangslösung reduzieren, was jedoch nicht – auch im Sinne der qualitativen Fortentwicklung und eines ggf. notwendigen quantitativen Ausbaus an Angebotsplätzen im Zuge der Herabsetzung des Rechtsanspruchs ab dem ersten Lebensjahr – neueren sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere im frühkindlichen Bereich entspräche. Tagespflege wird zunehmend von hierfür qualifiziertem Personal verantwortet und durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.

Die mit dem Familienfördergesetz vom 16. Dezember 2005 oftmals geäußerte Annahme, dass die Gleichrangigkeit der Tagespflege zu einem Abbau an Einrichtungsplätzen führt, ist nicht eingetreten. Vielmehr hat sich die Tagespflege als Angebot qualitativ und quantitativ verortet, so dass die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des ThürKitaG (§ 2 Abs. 1 Satz 3; § 8 ThürKitaG) empfohlen wird.

6.

Dem § 2 Abs. 4 des Entwurfes wird – bezogen auf die Kindertageseinrichtungen – mit einer vorzunehmenden Präzisierung des Wortes „bedarfsgerecht“ gem. § 24 SGB VIII zugestimmt.

Begründung:

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt es bei einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung von Betreuungsplätzen. Im Referentenentwurf der bevorstehenden Bundesgesetzesnovelle (Kinderförderungsgesetz – KiföG) ist eine Änderung des § 24 SGB VIII (bis zur Rechtsgültigkeit Wirkungsfolge gem. § 24 a Abs. 3 SGB VIII) vorgesehen, der den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege neu regelt. Sowohl § 24 a Abs. 3 des Entwurfes als auch § 24 des Entwurfes koppeln die Realisierung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung an bestimmte Voraussetzungen, die zu beachten sind. Es wäre insofern hilfreich, das in der Gesetzesinitiative beider Fraktionen ausgewiesene Wort „bedarfsgerecht“ näher zu erläutern und an die Bundesgesetzgebung anzulehnen.

7. Regelung Wohnsitzgemeinde

Die materielle Änderung wird abgelehnt. Es wird jedoch empfohlen, die redaktionelle Einbindung des § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKitaG in § 2 Abs. 2 ThürKitaG vorzunehmen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung weist den Gemeinden eine neue Aufgabe zu. Die Gemeinden sollen anstelle der Eltern, die außerhalb der Gemeinde ihr(e) Kind(er) in die Kindertageseinrichtung bringen wollen, dafür Sorge tragen, dass diesem durch Platzbereitstellung in einer anderen Gemeinde Rechnung getragen wird. Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG nehmen die Gemeinden diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr; d.h. sie stehen nach Kommunalverfassungsrecht in Verantwortung, das Angebot in ihrer Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) für ihre Einwohner vorzuhalten. Über das Gemeindegebiet hinaus trägt die Gemeinde für die Realisierung des Wunsch- und Wahlrechts keine Verantwortung. Darüber hinaus regelt § 4 ThürKitaG das Wunsch- und Wahlrecht.

8.

Fehlende Regelung zum Rechtsanspruch im Entwurf

§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII regelt, gegen wen sich der Rechtsanspruch („örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“) richtet. Dass die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden können (Vgl. § 69 Abs. 5 SGB VIII, § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG), ersetzt nicht die Bestimmung, gegen wen sich der Rechtsanspruch (Gewährleistungsverpflichtung) richtet. Nur aus diesem Anspruch heraus begründet sich u.a. auch der Auftrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege aufzustellen und fortzuschreiben (Vgl. § 17 Abs. 2 ThürKitaG). Der Gesetzentwurf sieht neben der fehlenden Regelung in § 2 des Entwurfes die Streichung des § 17 Abs. 1 des Entwurfes vor.

Auf Grund vorangestellter Bemerkungen wird vorgeschlagen, § 2 ThürKitaG wie folgt zu ändern:

- „ (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten **ersten** Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf **ganztägige Förderung** in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Betreuung in Tagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten **ersten** Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn
1. **durch diese Leistung ihre Entwicklungen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden oder**
 2. **die Erziehungsberechtigten**
 - a. **einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aufnehmen oder Arbeit suchend sind,**
 - b. **sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder**
 - c. **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.“**
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. **Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr.**
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten **ersten** Lebensjahr wird das nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gewährleistet; **Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.**
- (4) Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt.“

Zu Nr. 2: Änderung des § 5 – Träger

Die Änderung des § 5 wird abgelehnt.

Begründung:

Die Ablehnung erfolgt formell, da die vorgesehene Änderung rechtssystematisch das Thüringer Schulgesetz betrifft.

Inhaltlich wird die Zielrichtung begrüßt, da sie die Einheit von Grundschule und Hort als ganztägiges Angebot, insbesondere auf denselben Dienstherren für das angestellte pädagogische Personal, vorsieht. Ebenso lässt die Zielrichtung Weiterentwicklungen der Thüringer Grundschulen - unter Beachtung auf denselben Dienstherren - zu.

Zu Nr. 3: Änderung des § 6 - Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkung:

Die Intentionen des § 6 ThürKitaG werden im Wesentlichen von den Antragstellern mitgetragen.

1.

Der Abs. 1 ThürKitaG soll durch gestrichen und durch drei neue Absätze ersetzt werden:

Der Streichung des Abs. 1 durch Neuformulierung im Gesetzentwurf (Abs. 1 – 3) wird zugestimmt.

Begründung:

Zu Abs. 1:

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben im Jugendhilfesystem einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag (Förderauftrag), der in Anerkennung der Leistungen der Familien diese unterstützt und ergänzt. Es besteht insofern kein Widerspruch zum jetzigen § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG; jedoch würde mit Aufnahme der Änderung der eigenständige Förderauftrag nochmals gesetzgeberisch ausdrücklich benannt.

Zu Abs. 2:

Der Förderauftrag im jetzigen Gesetz hebt einseitig stark auf soziale Kompetenzen ab. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung ist breiter und entspricht einem umfassenderen Förderauftrag, der auch seinen Niederschlag im Bildungsplan erfährt.

Zu Abs. 3:

Die jetzige Regelung zum Bildungsplan enthält keine Aussage zur zukünftigen Entwicklung (u.a. Aufnahme neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Evaluation). Die Aufnahme zur Fortschreibung ist sinnvoll und damit prozesshaft angelegt.

2.

Die Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfes werden abgelehnt. Es wird jedoch angeregt, in den Absätzen 2 und 3 ThürKitaG das Wort „kontinuierlich“ einzufügen.

Begründung:

Die Absätze 4 und 5, die die Absätze 2 und 3 ThürKitaG, betreffen, zielen auf die gleichen Intentionen ab, wobei das ThürKitaG konkretere Vorgaben zu Kooperationspartnern enthält.

Wichtig ist jedoch, dass eine kontinuierliche Kooperation (jugendhilfe- und bildungspolitische Dimension) als Qualitätsmerkmal stattfindet. Auf diesen Aspekt „Kontinuität“ sollte der Gesetzgeber ausdrücklich hinweisen.

3.

Abs. 7 des Gesetzentwurfes wird abgelehnt.

Begründung:

Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Kinderbetreuungsangeboten sind nach geltendem Recht das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Einrichtung zuständig. Dies greift –

bezogen auf die Einrichtung – Abs. 4 ThürKitaG (jetzige Fassung) auf. Insofern ist Abs. 4 ThürKitaG aufrecht zu erhalten.

4.
Die Streichung des Absatzes 5 ThürKitaG wird abgelehnt.

Begründung:

Die enge Zusammenarbeit des pädagogischen Fachpersonals ist eine bildungspolitische Vorgabe, die für alle Einrichtungen gleichermaßen gilt. Zwar ist die Ausgestaltung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Kooperation Bestandteil der eigenständigen, für die Einrichtung verbindlichen pädagogischen Konzeption; die Tatsache als solche jedoch vorgegeben.

Zu Nr. 4 Änderung des § 7 - Integrative Förderung

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Mit dem ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 erfolgte eine Neustrukturierung der integrativen Förderung. Der vorliegende Gesetzentwurf will eine Umkehrung und Rückkehr zum Stand von 2005. Die Autoren des Gesetzentwurfs setzen prioritär auf die Integration von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in den Regeleinrichtungen; d.h. wohnortnah. Diese Umkehrung erfordert eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung aller Regeleinrichtungen, zu der der vorliegende Gesetzentwurf keine Aussagen trifft.

Darüber hinaus ist die Entwicklung, nach Verabschiedung des ThürKitaG, zu würdigen. In 2007 bestehen in Thüringen 90 integrative Einrichtungen; eine Steigerung um 23 seit 2006. § 7 Satz 2 ThürKitaG schließt die Integration in einer Regeleinrichtung nicht aus; selbst § 14 Satz 2 ThürKitaG ermöglicht in diesem Zusammenhang den Einsatz heilpädagogischer Fachkräfte im Rahmen der Personalausstattung.

Es wird daher angeregt, im Gesetzgebungsverfahren die fiskalischen Auswirkungen dieser Umkehr zu würdigen.

Zu Nr. 5 Änderung § 8 Abs. 3 – Tagespflege

Zustimmung.

Zu Nr.6 Änderung § 9 - Erlaubnis und Aufsicht

1.
Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 wird abgelehnt.

Begründung:

Eine solche Ergänzung ist nicht notwendig, da die ergänzende Beratungspflicht auch Konfliktberatung einschließt. Darüber hinaus gilt: Konfliktberatung soll frei gewählt, nicht institutionell gebunden sein.

2.

Die Anfügung eines neuen Absatzes 5 wird abgelehnt.

Begründung:

§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 47 SGB VIII regelt Erlaubnis und Meldepflicht. § 47 Satz 2 SGB VIII weist Tatbestände aus, die einer unverzüglichen Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde (Landesjugendamt gem. § 22 Abs. 1 ThürKJHAG, § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG) unterliegen. Insofern würde mit der Einfügung dieses Absatzes § 47 Satz 1 SGB VIII wiedergegeben. Im Übrigen kann Landesrecht nach § 49 SGB VIII hiervon nicht abweichen (Es können nur Aufgaben geregelt werden.).

Die Pläne über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind nach SGB VIII nicht Bestandteil einer Erlaubnis und unterliegen auch nicht der Meldepflicht. Es läge insofern eine rechtlich bedenkliche Erweiterung des § 47 SGB VIII vor, die auch nicht notwendig ist. Im Sinne der Fachberatung und in Wirkung des Gesetzes seit 1991 hat sich jedoch eine frühzeitige Einbindung der Aufsichtsbehörde als praktikabel erwiesen und wird auch so gelebt (partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen einer sachgerechten Investition). Davon unberührt bleibt, dass jede Veränderung, die nach Abschluss der Investition Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis hat, der unverzüglichen Anzeigepflicht und Genehmigung unterliegt.

Die Begründung stellt auf die Rechtslage des § 10 Kindertageseinrichtungsgesetz vom 25. Juni 1991 ab. Auch unter dieser Rechtslage, für die im Übrigen o.g. analog gilt, lag die Anzeigepflicht beim Träger. Verstößt ein Träger gegen die Meldepflicht greift § 104 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII.

Zu Nr. 7 Einfügung eines neuen § 10a

Die Einfügung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Elternmitwirkung ist mit dem ThürKitaG bezogen auf die konkrete Kindertageseinrichtung gestärkt worden. Verfassungsrechtlich sind Elternaktivitäten, die über die konkrete Einrichtung hinaus gehen, möglich und geschützt. Ein besonderes Regelungsbedürfnis liegt insofern nicht vor. Der Gesetzentwurf hebt leider nicht ab auf Aufgaben, die eine Gesamtelternvertretung wahrnehmen soll, so dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist.

Zu Nr. 8 Einfügung eines neuen § 11a

Die Einfügung wird abgelehnt.

Begründung:

Eine landeseinheitliche Vorgabe, wie Kindertageseinrichtungen und deren Träger den Prozess der Qualitätsentwicklung und der kontinuierlichen Kooperation/Vernetzung gestalten, sollte nicht landeseinheitlich vorgeschrieben werden. Die Einrichtung eines Leitungsrates schränkt darüber hinaus ggf. die Gestaltungskompetenz der Eltern gem. § 10 ThürKitaG ein. Des Weiteren wird die dafür notwendig einzubringende zeitliche und personelle Kapazität kritisch hinterfragt. Ebenso liegt in der abschließenden Aufzählung die Gefahr, dass weitere an der Förderung der Kinder Beteiligte ausgeschlossen sind. So fehlt u.a. die Gemeinde, die gem. § 18 ThürKitaG in wesentlicher Mitverantwortung steht.

Zu Nr. 9 Änderung § 13 - Räumliche Ausstattung

Die Änderung des § 13 wird abgelehnt.

Es wird jedoch vorgeschlagen, parallel zum Gesetzgebungsverfahren den § 1 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung durch § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes zu ersetzen.

Begründung:

Der Landesjugendhilfeausschuss hatte sich mehrheitlich im Gesetzgebungsverfahren 2005 dafür ausgesprochen, konkrete Bestimmungen zu den Mindeststandards der räumlichen Ausstattung im Gesetz aufzunehmen. Begründet wurde dieses u.a. mit der damit verbundenen Einsparung einer Rechtsverordnung. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mindeststandards entsprechen in etwa der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 11. April 2006; eine Erweiterung der Mindestquadratmeter ist gegenüber der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (Vgl. § 2) für das dritte Lebensjahr (Ausweitung) und durch die Festlegung einer Mindestfläche von 2,5 qm für Ruheräume (konkrete Vorgabe) vorgesehen. Darüber hinaus bleibt die vorgesehene Regelung teilweise hinter der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung zurück. Es fehlen Regelungen zur Integration von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht sowie für Hortkinder. Ebenso wird die in § 1 Abs. 6 Kindertageseinrichtungsverordnung enthaltene mögliche Flexibilität („oder dies vorübergehend zur Bereitstellung erforderliche Plätze in Kindertageseinrichtungen notwendig ist“) nicht aufgenommen, die ggf. eine besondere Bedeutung bei der Realisierung der Herabsetzung des Rechtsanspruchs auf das erste vollendete Lebensjahr erlangen könnte.

Abs. 2 des Entwurfes regelt den Bestandsschutz, so dass die Mindestausstattung gem. Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes eher für kommende Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Geltung erlangen wird.

Zu Nr. 10 Änderung § 14 Abs. 2 und 3 – Personalausstattung

Der Gesetzentwurf hebt auf eine deutliche Verbesserung des Personalschlüssels ab.

1.

Der Änderung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfes wird mit Streichung der Worte „vollzeitbeschäftigte pädagogische“ und Ersetzung durch die Worte „Vollbeschäftigteneinheit einer pädagogischen“ zugestimmt.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat bereits 2005 im Anhörungsverfahren gegenüber der Landesregierung deutlich gemacht, dass die Bemessungsgröße für Kinder im Alter von bis zu zwei Jahren zu gering sei. Erfahrungen der Praxis bestätigen die damalige Äußerung, so dass eine Anhebung der Bemessungsgröße dringend notwendig ist. Da Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege im Alter bis zu drei Jahren gleichrangig und -wertig sind, sollte dies auch für die Betreuungsgröße gelten. Insofern erfährt § 14 Abs. 2 Nr. 1 die Zustimmung.

Die Streichung der Worte „vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ bei gleichzeitiger Ersetzung durch „Vollbeschäftigteneinheit“ ist insofern sachgerecht, da die Bemessungsgröße in Beziehung zur Vollbeschäftigteneinheit steht. Es kann durch Berechnung sein, und so auch in Realität vorhanden, dass durch die Berechnung Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse vorliegen.

2.

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 – Nr. 3 des Entwurfes wird zur Kenntnis genommen; die Zielrichtung einer Korrektur zur Verbesserung der Bemessungsgröße begrüßt. Es wird vorgeschlagen, im Gesetzgebungsverfahren - ausgehend vom Thüringer Bildungsplan - notwendige Veränderungen des Personalschlüssels vorzunehmen, die sich insbesondere aus dem Erfordernis der Begleitung und Förderung individueller Lern- und Bildungsprozesse der Kinder ergeben.

Darüber hinaus sind zusätzliche Stellenanteile bei der Vor- und Nachbereitung, die sich insbesondere aus dem Kontext zum Bildungsplan ergeben, aber auch Ausfallzeiten stärker als bisher berücksichtigen, auszuweisen und hinzuzurechnen. Es wird vorgeschlagen zusätzliche Stellenanteile für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,006 Vollzeitbeschäftigten pro Kind zu berechnen.

Begründung:

Der im ThürKitaG ausgewiesene Personalschlüssel (ab vollendeten dritten Lebensjahr) ist durch Neujustierung und Berechnung (kind- und auf die Betreuungszeit bezogen) nicht nur sehr knapp bemessen, sondern stellt, insbesondere kleinere, Einrichtungen vor große Herausforderungen mit der Folge, dass einige Gemeinden und Städte bereits freiwillig über den vorgesehenen Mindestpersonalschlüssel hinaus Fachkräfte finanzieren. Korrekturbedarf liegt zwingend, auch in Bezug zu den neuen Ansprüchen aus der verpflichtenden Implementierung des Thüringer Bildungsplans, vor. Es gilt: Nur mit verbesserten Rahmenbedingungen können Kindertageseinrichtungen ihrem Bildungsauftrag qualitativ gerecht werden.

Es ist daher im Gesetzgebungsverfahren eine sachgerechte, und den Aufgaben einer Bildungsinstitution Rechnung tragende Personalausstattung (Arbeit mit Kindern) festzulegen.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Thüringer Familienförderungsgesetz wurde der ausgewiesene zusätzliche Stellenanteil für die Vor- und Nachbereitung (2 Stunden; bei 20 Kindern = 6 Minuten pro Kind/Woche) als zu gering eingeschätzt. Auch wenn der zu beratende Gesetzentwurf darauf nicht abhebt, ist es zwingend geboten, den zusätzlichen Stellenanteil für die Vor- und Nachbereitung so anzuheben, dass dieser, auch unter Beachtung der mit der Einführung des Thüringer Bildungsplans zum 01. August 2008 verbundenen zusätzlichen Aufgaben der Erzieherinnen und (noch wenigen) Erzieher, wie z.B. Beobachtung und Dokumentation, Teambesprechung, Entwicklungsgespräche mit Eltern, Zeit für Kooperation und Vernetzung, hinreichend ausreicht, um eine fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung vornehmen zu können. In aktueller Diskussion wird die Vor- und Nachbereitungszeit (sog. kindfreie Zeit) mit mindestens 20 – 25 % veranschlagt. In Thüringen sind es aktuell 10 %. Eine Erhöhung der zusätzlichen Stellenanteile auf 25 %, die sachgerecht ist und unterstützt wird, bedeutet 0,006; d.h. 5 Stunden; bei 20 Kindern = 15 Minuten pro Kind/Woche.

3.

Der Regelung zur Leitungstätigkeit (§ 14 Abs.2 Satz 3 des Entwurfes) wird zugestimmt.

4.

Absatz 3 des Entwurfes wird abgelehnt.

Begründung:

Das Gesetz hebt nicht, im Unterschied zum geltenden Recht bis 2005, auf Gruppen ab. Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung sind für die Gruppenbildung (insofern auch für altersgemischte Gruppen) eigenverantwortlich zuständig und müssen im Rahmen ihres Personalschlüssels gem. § 14 Abs. 2 ThürKitaG den Einsatz der Erzieherinnen und Erzieher entsprechend ihres Konzeptes planen und vornehmen. Ein gesondertes gesetzliches Regelungsbedürfnis liegt nicht vor. Vielmehr sollten im Rahmen der Aufsicht eine Orientierung zu maximalen Gruppengrößen in Bezug auf die unterschiedlichen Altersgruppen formuliert werden, wie es v.a. die Träger der freien Jugendhilfe einfordern.

Zu Nr. 11 Änderung § 16 Abs. 1 – Gesundheitsfürsorge

Die Einfügung wird abgelehnt.

Begründung:

Nicht alle infektiösen Erkrankungen unterliegen dem Erfordernis einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung; vgl. §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ein besonderes gesetzliches Regelungsbedürfnis mit dieser weiten und unbestimmten Auslegung liegt nicht.

Zu Nr. 12 Änderung des § 17 - Bedarfsplanung

1.

Der Streichung des Abs. 1 wird bei gleichzeitiger Aufnahme in § 2 Abs. 2 ThürKitaG zugestimmt.

2.

Die Streichung des Wortes „Benehmen“ durch Ersetzung des Wortes „Einvernehmen“ wird abgelehnt.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung greift die ehemalige Regelung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 25. Juni 1991 auf. Sie verkennt jedoch, dass nunmehr die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt sind. Ebenso ist die Bedarfsplanung nach ThürKitaG nicht mehr an die Finanzierung gekoppelt.

Zu Nr. 13 Änderung des § 18 - Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

Die Änderung wird abgelehnt.

Begründung:

Siehe Ausführungen zu Nr. 2 des Gesetzentwurfes

Zu Nr. 14 Änderung des § 19 - Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung

1.

Änderung Abs. 2 Satz 1:

Die Erhöhung der Landeszuschüsse steht im engen Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs und der veränderten Bemessungsgrößen für die Personalausstattung zusammen. Eine Erhöhung ist zwingend erforderlich, da Mehrbelastungen durch den Gesetzgeber ausgeglichen werden müssen. Die Beitragsbefreiung im letzten Jahr wird abgelehnt; der Landeszuschuss für diese Altersgruppe ist in Höhe der Altersgruppe drei Jahre bis 5 Jahre 6 Monate zu veranschlagen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht der damaligen Forderung des Städte- und Gemeinde-bundes zum Art. 4 des FamFöG. Da in der damaligen Diskussion andere, auch nicht so weit gehende, Bemessungsgrößen im Mittelpunkt der Betrachtung standen, kann unterstellt werden, dass die vorgesehene Erhöhung der Landeszuschüsse mit diesem Gesetzentwurf nicht ausreicht. Bezogen auf die Gebührenfreiheit während der letzten 12 Monate vor der Einschulung wird auf die Begründung zur Ablehnung des § 20 des Gesetzentwurfes verwiesen (zu Nr. 15 des Gesetzentwurfes).

Aus dem vorliegenden Entwurf geht eine Begriffsdefinition „von einem Jahr“ nicht hervor. Sollten die Autoren meinen, dass „von einem Jahr“ „ab Geburt“ bedeutet, so könnten die unterschiedlich interpretierbaren Worte gestrichen werden. Meinten die Autoren jedoch ab „vollendetem ersten Lebensjahr“, so geht der vorliegende Gesetzentwurf hinter das jetzige Gesetz zurück. In § 19 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG ist geregelt, dass sich das Land an den tatsächlich belegten Plätzen unter dem Rechtsanspruch mit einem Landeszuschuss beteiligt.

2.

Die Änderung im Absatz 2 Satz 2 wird abgelehnt.

Begründung:

Die Regelung bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden. Da in bisheriger Praxis keine Probleme aufgetreten sind, im Übrigen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich entsprechend SGB VIII für Tagespflege zuständig sind, sollten keine neuen bürokratischen Hürden und Verwaltungsabläufe aufgebaut werden. Es liegt kein besonderes und zu veränderndes Regelungsbedürfnis vor.

3.

Einfügung eines neuen Absatzes 7:

Die Dynamisierung der Landeszuschüsse wird begrüßt. Die Dynamisierung sollte sich jedoch an die Entwicklung der durchschnittlichen Platzkosten koppeln und dreijährig erfolgen.

Begründung:

Die Lebenshaltungskosten entsprechen einem sogenannten Warenkorb (Konsumverhalten), der kontinuierlich gleichbleibend fortgeschrieben wird. Die durchschnittlichen Platzkosten unterliegen anderen Berechnungen; z.B. Steigerung der Personalkosten, sächliche Betriebskostenentwicklung etc. Da es sich um Zuschüsse des Landes an einer Einrichtung handelt, sollten auch bei einer Dynamisierung diese Kosten im Mittelpunkt einer dynamischen Fortschreibung stehen. Eine jährliche Entsprechung würde

einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Für die Planbarkeit ist ein dreijähriger Rhythmus sinnvoll.

Zu Nr. 15 Änderung des § 20 - Elternbeiträge

1.

Die Änderung in Abs. 1 wird abgelehnt. Es wird empfohlen, einen landeseinheitlich prozentual festgesetzten Elternbeitrag pro Platz einzuführen.

Begründung:

Die Begrenzung der Elternbeiträge auf die durchschnittliche Höhe des Jahres 2005 ist fraglich, da die Kalkulation der Elternbeiträge nach anderen Kriterien erfolgte und erhoben wurde als heute (Gruppenfinanzierung, Zuschüsse für Träger der freien Jugendhilfe etc.). Es sollte eher die Einführung eines landeseinheitlich festgesetzten Elternbeitrages (prozentual) pro Platz geprüft und an die Landespauschalen angepasst werden.

2.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird abgelehnt. Alternativ hierzu wird vorgeschlagen, folgenden neuen Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Gemeinden können im eigenen Ermessen entscheiden, ob und für welche Altersstufe Elternbeiträge nach Abs. 1 erhoben werden.“

Begründung:

In Deutschland findet seit geraumer Zeit eine Diskussion statt, in deren Mittelpunkt die Kostenfreiheit von Kindertageseinrichtungen als Teil des Bildungssystems steht. In Perspektive ist diese begonnene, auch in Bezugnahme zum einzuführenden Thüringer Bildungsplan sachgerechte, Diskussion zu führen. Das Meinungsbild um eine diesbezügliche Notwendigkeit einer aktuellen Einführung ist vielfältig und damit nicht einheitlich. Angesichts der großen finanziellen Herausforderungen haben Investitionen in den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung Vorrang vor Beitragsfreiheit.

In Thüringen gibt es – bezogen auf Gebührenbefreiung – unterschiedliche gemeindliche Initiativen, die auf Grund des Gesetzes als rechtswidrig eingestuft worden sind. Die Initiativen zeigen jedoch, dass Gemeinden bereit und in der Lage sind, keine Elternbeiträge, sei es für alle Altersstufen oder für das erste Jahr in einer Kindertageseinrichtung, zu erheben.

Der Landesgesetzgeber sollte – unabhängig einer noch zu führenden Diskussion zur grundsätzlichen Kostenbefreiung der Kindertagesbetreuung als Bildungsinstitution - auf die gemeindliche Initiativen setzen und ihnen die Möglichkeit einräumen, selbst zu entscheiden, ob und für welche Altersstufe Elternbeiträge nach § 20 Abs. 1 erhoben werden. Darüber hinaus wird zu Bedenken gegeben, dass durch die flexible Schuleingangsphase die Definition des letzten Kindergartenjahres sich schwierig gestalten könnte. Es müssten z.B. Regelungen getroffen werden, wie mit Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer eines Kindes (Beitragsrückzahlung an Eltern oder Wiedereinführung des Elternbeitrages) umgegangen wird.

3.

Der Einfügung in Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG (Kindergeldanspruch) wird zugestimmt.

Zu Nr. 16 Änderung § 21 – Infrastrukturpauschale für Kinder

1.

Der Änderung in Abs. 1 Satz 1 wird mit folgender Formulierung zugestimmt:

„(1) Das Land gewährt den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1.000 Euro; ab 2013 in Höhe von 500 Euro pro Kind ...“

Begründung:

Mit der Herabsetzung des Rechtsanspruchs auf das vollendete erste Lebensjahr verbinden sich umfangreiche investive Maßnahmen, zu deren Finanzierung die Infrastrukturpauschale in voller Höhe benötigt wird. Das Investitionsprogramm des Bundes wird hierfür für Thüringen nicht ausreichen.

2.

Der Änderung des Abs. 2 wird abgelehnt.

Begründung:

Das ThürKitaG regelt den Vorrang der Investition in den Kindertageseinrichtungen. Ebenso muss auch eine Verwendung zur Betriebskostenfinanzierung möglich sein, wenn keine Investitionen erforderlich sind.

Zu Artikel 2 - Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Stellungnahme zum Thüringer Familienfördergesetz ausgeführt, dass die „vorgesehene Verkopplung der staatlichen Leistung des Erziehungsgeldes mit der kommunalen Aufgabe der Kindertageseinrichtungsbetreuung“ unseriös sei. „Richtig und wichtig wäre, den Rechtsanspruch ab vollendetem zweiten Lebensjahr und die mit dem Bildungsplan 0 – 10 zu erwartende Qualitätssteigerung und -sicherung in der Kindertagesbetreuung als kommunale Aufgabe unmittelbar finanziell zu stärken“ (Vgl. Beschluss-Reg.-Nr. 10/05 vom 07.11.2005).

Der Landesgesetzgeber ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Ebenso ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die CDU-Landtagsfraktion in der parlamentarischen Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes das Thüringer Erziehungsgeld nicht zur Disposition stellen wird (Vgl. Protokoll des Thüringer Landtags, 76. Sitzung, 24.01.2008, S. 7798).

Die Streichung des Artikels 3 des Familienfördergesetzes kann somit nicht erwartet werden. Es sollte jedoch, ohne das Thüringer Erziehungsgeld in Frage zu stellen, nochmals eine Verwaltungsvereinbarung geprüft werden mit dem Ziel, dass nur jene Eltern den Antrag stellen, die zwei oder mehr Kinder haben bzw. ihr Kind nicht oder nur stundenweise in die Kindertageseinrichtung bringen. Für Eltern, die keinen Antrag für ihr einzigstes Kind stellen und eine ganztägige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung begehren, entfielen der Antrags- und Abtretungsprozess; die Verwaltung würde entlastet.

Darüber hinaus ist, auch unabhängig davon, ob der Rechtsanspruch auf das vollendete erste Lebensjahr vor 2013 in Thüringen herabgesetzt wird, eine Änderung des Artikels 3 des Familienfördergesetzes zwingend geboten.

Das Thüringer Erziehungsgeld ist als Anschlussleistung an das Bundeserziehungsgeld (Bundeselterngeld) vorgesehen. Dieses wird i.d.R. 12 bzw. 14 Monate, bei Streckung bis zu 24 Monate gezahlt. Mit der Bundesgesetzgebung ergibt sich demnach für Familien eine Lücke der im Artikel 3 FamFöG enthaltenen Anschlussleistung von 10 bzw. 12 Monate. Es liegt insofern ein dringendes Regelungsbedürfnis vor; d.h. Bezugsberechtigung im Anschluss an das Bundeselterngeld bis zum 36. Lebensmonat des Kindes.

Zu Artikel 3 - Aufhebung der Stiftung FamilienSinn

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Stellungnahme zum Thüringer Familienförderungsgesetz (Beschluss-Reg. Nr. 10/05, 07.11.2005) die mit der Errichtung der Stiftung FamilienSinn verbundene Schaffung einer Infrastruktur außerhalb der Jugendhilfe kritisiert. Die damals vorgetragenen rechtlichen und jugendhilfepolitischen Bedenken sind bis heute nicht ausgeräumt.



Peter Weise
Vorsitzender